

Hausordnung

Stand 08/2026

§ 1 Einhaltung der Campusregelungen	1	§ 14 Fahrräder, motorisierte Zweiräder	4
§ 2 Ärztliche Betreuung	2	§ 15 Kraftfahrzeuge	4
§ 3 Erste Hilfe	2	§ 16 Sport- und Freizeiträume, Bowlingbahn ...	5
§ 4 Gebäudezugang und Chipkarten	2	§ 17 Sportplatz	5
§ 5 Unterkünfte/Wohnräume	2	§ 18 Mensa, Cafeteria, Grillplatz	5
§ 6 Elektrische Geräte	3	§ 19 Anwesenheit am Wochenende.....	5
§ 7 Lehrsäle	3	§ 20 Studentenklub	5
§ 8 Bibliothek	3	§ 21 Internet	5
§ 9 Ruhezeiten	3	§ 22 Post- und Fernmeldeverkehr	6
§ 10 Besucher	3	§ 23 Schließzeit	6
§ 11 Rauchen.....	4	§ 24 Hausrecht	6
§ 12 Waffen	4	§ 25 Haftung	6
§ 13 Mäßigungspflicht.....	4	§ 26 Schlussbestimmung.....	6

Sehr geehrte Gäste,

ich heiße Sie im Aus- und Fortbildungszentrum Königs Wusterhausen (AFZ) herzlich willkommen und wünsche Ihnen einen angenehmen Aufenthalt. Im Interesse der Sicherheit und des reibungslosen Ablaufs für alle Anwesenden wird um Beachtung der folgenden Hausregeln gebeten:

§ 1 Einhaltung der Campusregelungen

(1) Die nachstehenden Regelungen sind für alle Gäste und die Bediensteten auf dem Campus des Aus- und Fortbildungszentrums Königs Wusterhausen (AFZ) verbindlich:

- Allgemeine Mietbedingungen
- Benutzungsordnung der Bibliothek
- Brandschutzordnung
- Campusordnung
- Campus-WLAN-Nutzungsrichtlinie
- Hallenordnung

(2) Für die Aufsicht auf dem Gelände des AFZ sind der Direktor der Fachhochschule für Finanzen des Landes Brandenburg und dessen Vertretung (im Folgenden „Leitung“), die Lehrenden, die Bediensteten der Verwaltung, das Wachpersonal sowie die für die Parkraumüberwachung eingesetzten Personen zuständig. Für die nicht der Finanzverwaltung zugeordneten Einrichtungen nehmen außerdem die Leitungen der Einrichtungen Aufsichtsfunktionen gegenüber den Teilnehmenden und Gästen aus ihren Bereichen wahr.

(3) Alle Gäste und Bediensteten informieren sich über o.g. Campusregelungen. Ausfertigungen befinden sich in der Anmeldung, als Aushang in den Gebäuden und auf der [Homepage](#) (Campus → Hausregeln).

(3) Anregungen und Beschwerden bitte per E-Mail an afz-kw@fhf.brandenburg.de.

(4) Bei technischen Störungen, Havarien und sämtlichen personenbezogenen Notfällen ist unverzüglich die Anmeldung zu informieren (03375/672-140). Diese ist rund um die Uhr besetzt.

§ 2 Ärztliche Betreuung

Ärztliche Notdienste:

- | | |
|---|-------------|
| • Feuerwehr und Rettungsleitstelle | 112 |
| • (Ambulanter) Ärztlicher Bereitschaftsdienst | 116117 |
| • Giftnotruf Berlin/ Brandenburg | 030 / 19240 |

Krankenhaus:

- Klinikum Dahme Spreewald GmbH Achenbach/ Kreiskrankenhaus
Köpenicker Str. 29, 15711 Königs Wusterhausen, 03375/ 2880

§ 3 Erste Hilfe

(1) Im Eingangsbereich aller Gebäude befinden sich Erste-Hilfe-Schränke. Zahlreiche Beschäftigte des AFZ sind als Ersthelfer geschult. Eine Namensliste befindet sich in allen Gebäuden auf der Übersicht zur Ersten Hilfe.

(2) Defibrillatoren (AED: Automatisierte externe Defibrillatoren) befinden sich:

- im Hörsaalgebäude, Erdgeschoss, am Notausgang neben dem Audimax,
- im Seminargebäude, Erdgeschoss, am Notausgang auf der rechten Seite des Gebäudes,
- in der Anmeldung.

§ 4 Gebäudezugang und Chipkarten

(1) Der Zugang zu den Gebäuden ist grundsätzlich nur mit einer Chipkarte möglich. Diese wird allen Bediensteten dauerhaft und Gästen für die Dauer ihres Aufenthalts ausgestellt. Anderen Personen ist der Zutritt nur zu gewähren, wenn sie eine entsprechende Betretungsbefugnis besitzen. Es ist darauf zu achten, dass Personen ohne Betretungsbefugnis kein Zugang ermöglicht wird.

(2) Die ausgehändigten Chipkarten sind besonders sorgfältig zu verwahren. Am Ende des Aufenthaltes bzw. nach der letzten Mahlzeit sind die Karten in der Anmeldung abzugeben.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung der Chipkarte sind für die Ersatzbeschaffung 40,00 € zu zahlen.

§ 5 Unterkünfte/Wohnräume

(1) Gäste in Unterkünften haben darauf zu achten, dass ihre Wohnräume in einem ordentlichen und sauberen Zustand verbleiben. Bei Anreise ist der ordnungsgemäße Zustand der Unterkunft zu prüfen. Mängel bzw. Defekte sind in der Anmeldung bekannt zu geben.

(2) Das Mobiliar ist inventarisiert. Eigenständige Veränderungen dürfen nicht vorgenommen werden. Es ist nicht gestattet, Nägel, Reißzwecken usw. an den Wänden anzubringen sowie Poster u. Ä. anzukleben.

(3) Die Unterbringung von Tieren, Fahrrädern und ähnlichen Gegenständen ist nicht gestattet.

(4) Landeseigenes Bettzeug muss in den Zimmern verbleiben. Der Bettwäschewechsel erfolgt im 3-wöchigen Rhythmus. Die per Aushang bekannt gegebenen Termine sind zu beachten. Studierende und Auszubildende wechseln ihre Bettbezüge selbst. Betten der Fortbildungsteilnehmer werden be- und abgezogen.

(5) Es ist für eine ausreichende Belüftung der Unterkünfte zu sorgen.

(6) Auch die Aufenthaltsräume in den Unterkunftsgebäuden sind in sauberem und ordentlichem Zustand zu verlassen.

(7) Beim Verlassen der Zimmer sind die Türen und Fenster ordnungsgemäß zu verschließen. Die Verwahrung von Gegenständen erfolgt auf eigene Gefahr. Das AFZ übernimmt keine Haftung für abhanden gekommene Gegenstände.

§ 6 Elektrische Geräte

(1) Elektrische Rasierapparate, Haartrockner, Ventilatoren, Notebooks, Spielkonsolen, Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie Ladegeräte dürfen in den Unterkunftsgebäuden benutzt werden, wenn sie aktuellen technischen Sicherheitsstandards entsprechen und ihre Benutzung das übliche Maß nicht überschreitet. Andere elektrische Geräte sind untersagt, insbesondere private Koch- und Küchengeräte.

(2) Bediensteten der Verwaltung ist bei begründetem Anlass das Betreten aller Räume gestattet. Sollte festgestellt werden, dass nicht zugelassene Geräte trotz des ausdrücklichen Verbots eingesetzt werden, kann der Mietvertrag fristlos gekündigt werden.

(3) Kochen oder Grillen ist in den Unterkunftsgebäuden aufgrund der Brandgefahr streng untersagt. Einzige Ausnahme bildet die Nutzung der bereitgestellten Geräte in den Teeküchen.

(4) Teeküchen in den Unterkunftsgebäuden und deren Ausstattung sind nach Benutzung gründlich zu reinigen und in ordentlichem Zustand zu verlassen.

(5) Sollten durch den Einsatz technisch veralteter, defekter oder nicht zugelassener Geräte (Absatz 1) Schäden verursacht werden, haften die Verursacher.

§ 7 Lehrsäle

Alle Lehrsäle (im Hörsaalgebäude) können von Aus- und Fortbildungsteilnehmern ab Unterrichtsschluss grundsätzlich bis 18 Uhr genutzt werden. Die erforderlichen Schlüsselkarten sind in der Anmeldung gegen Unterschrift erhältlich.

§ 8 Bibliothek

Die Bibliothek befindet sich im Hörsaalgebäude. Die Öffnungszeiten sind an den Bekanntmachungstafeln und auf der Homepage veröffentlicht. Während der Öffnungszeiten kann in der Bibliothek gearbeitet werden. Das Nähere regelt die Bibliotheksordnung, die in der Bibliothek und auf der Homepage einsehbar ist.

§ 9 Ruhezeiten

Das Zusammenleben im AFZ erfordert, dass die Ruhezeit von 22:00 bis 6:00 Uhr unbedingt einzuhalten ist. Schwerwiegende oder wiederholte Verstöße berechtigen zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages.

§ 10 Besucher

Besuchern ist der Aufenthalt in den Wohnbereichen nur nach Voranmeldung in der Anmeldung gestattet. Aus Rücksichtnahme auf Andere ist die Besuchszeit bis 22:00 Uhr begrenzt.

§ 11 Rauchen

- (1) Das Rauchen und das Dampfen (E-Zigaretten) sind in den Gebäuden nicht gestattet. Raucherzonen sind durch Stand-Aschenbecher gekennzeichnet.
- (2) Das Rauchen von Wasserpfeifen (Shisha) ist auf dem gesamten Campus nicht gestattet.
- (3) Bei wiederholtem Verstoß kann der Mietvertrag fristlos gekündigt und künftig die Unterkunft verwehrt werden.

§ 12 Waffen

Das Mitführen von Waffen und verbotenen Gegenständen im Sinne des Waffengesetzes ist verboten. Unter anderem zählen dazu sogenannte Springmesser oder Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe, Schusswaffen, Schreckschusswaffen, Hieb- und Stichwaffen. Bei begründetem Verdacht sind die Lehrenden und Bediensteten der Verwaltung sowie des Sicherheitsdienstes berechtigt, Taschen zu durchsuchen, diese Gegenstände einzuziehen und die Polizei zu benachrichtigen. Das Verbot gilt nicht für dienstlich veranlasste Maßnahmen, z. B. Schulungen zum Waffenrecht.

§ 13 Mäßigungspflicht

Erscheinungs- und Darstellungsformen extremistischer Gesinnung sowie gewaltbereiter Personenzusammenschlüsse werden auf dem gesamten Gelände nicht akzeptiert. Dies gilt u. a. für spezielle Kleidung sowie Kennzeichen, Symbole, Parolen, Zahlencodes, Videos und Musik, durch deren Aussagegehalt andere diskriminiert, verunglimpft oder bedroht werden sollen. Verstöße führen unverzüglich zum Hausverbot.

Das Verbot gilt nicht für dienstlich veranlasste Maßnahmen, z. B. Schulungen zu Erscheinungsformen von Extremismus. Eine Orientierung über verbotene Kennzeichen und Symbole geben die Veröffentlichungen des [Bundesamts für Verfassungsschutz](#) und des [Verfassungsschutzes Brandenburg](#).

§ 14 Fahrräder, motorisierte Zweiräder

- (1) Die Abstellmöglichkeiten für Fahrräder befinden sich im Kellerbereich des Unterkunftsgebäudes 1. Die Schließberechtigung ist in der Anmeldung zu erfragen. Fahrräder dürfen nicht an anderen Stellen innerhalb der Gebäude aufbewahrt werden. Batteriebetriebene und motorisierte Fahrzeuge, mit Ausnahme von Krankenfahrstühlen, dürfen aus Brandschutzgründen nicht in den Gebäuden abgestellt werden.
- (2) Fahrräder sollen in den vorhandenen Fahrradständern abgestellt werden. Motorisierte Zweiräder sollen in der Nähe der Fahrradständer geparkt werden, ohne dabei Rettungseinrichtungen, Fußwege oder Parkplätze zu blockieren.

§ 15 Kraftfahrzeuge

- (1) Auf der gesamten Liegenschaft des AFZ gelten die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung. Die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 20 km/h ist unbedingt einzuhalten.
- (2) Gästen stehen begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Auf den für Leitung, Verwaltung und Dozierende ausgewiesenen Parkflächen (Schilder „Leitung“ „Parken mit Parkausweis AFZ KW“ und Parkausweis Dozierende) dürfen andere nicht parken.
- (3) Die Einhaltung ordnungsgemäßen Parkens wird durch ein privates Parkraumunternehmen kontrolliert, welches Verstöße gegen die Parkregelungen sanktioniert. Bei wiederholten Verstößen kann das Parken auf dem Gelände gänzlich und dauerhaft untersagt werden.

(4) Menschen mit Behinderung stehen gekennzeichnete Parkmöglichkeiten zur Verfügung. Sofern diese nicht geeignet sind, kann im Einzelfall das Parken auf einer Sonderfläche genehmigt werden, um den Zugang zu den Gebäuden zu ermöglichen. Für die Erteilung der Genehmigung ist die Leitung zuständig.

(5) Falsch parkende Fahrzeuge, die Zufahrtswege oder Rettungswege blockieren, werden kostenpflichtig abgeschleppt. Das Land Brandenburg haftet nicht für etwaige sich daraus ergebende Folgeschäden.

§ 16 Sport- und Freizeiträume, Bowlingbahn

(1) Die Sporthalle und der Fitnessraum im Mensagebäude sowie sonstige Sporträume können von allen Gästen genutzt werden, teilweise gegen Entgelt. Die Nutzungsbedingungen sind in den aushängenden Nutzungsordnungen geregelt.

(2) Die Bowlingbahn und die Spiel- und Freizeiträume des Mensagebäudes sind verpachtet. Bei Interesse gibt das Mensapersonal Auskunft über die Nutzungsmöglichkeiten.

§ 17 Sportplatz

Der Wald-Sportplatz kann für die Sportarten Volleyball, Fußball, Basketball, Tennis und Badminton genutzt werden. Die Schlüsselvergabe erfolgt in der Anmeldung.

§ 18 Mensa, Cafeteria, Grillplatz

(1) Mahlzeiten sollen grundsätzlich in der Mensa oder der Cafeteria eingenommen werden. Die Öffnungs- und Essenszeiten sowie der Speisenplan und dessen Preisgestaltung werden in entsprechenden Aushängen und auf der Homepage bekannt gegeben.

(2) Die Bewirtschaftung von Mensa, Cafeteria und Grillplatz erfolgt durch einen Pächter. Dieser übt in seinen Räumen das Hausrecht aus. Die Nutzung des Grillplatzes kann beim Mensapersonal erfragt werden.

§ 19 Anwesenheit am Wochenende

Die Wohn- und Gemeinschaftsräume stehen allen Gästen auch am Wochenende zur Verfügung. Eine Wochenendverpflegung in der Mensa ist jedoch in der Regel nicht möglich.

§ 20 Studentenklub

Den Auszubildenden und den Studierenden steht ein Studentenklub zur Verfügung. Die Nutzung richtet sich nach der Nutzungsordnung des Studentenklubs, die dort ausliegt. Fortbildungsteilnehmern sowie Dritten ist der Zutritt zum Studentenklub nicht gestattet.

§ 21 Internet

In den Fluren des Hörsaal-, Seminar- und Mensagebäudes sowie in den Veranstaltungsräumen, in der Bibliothek und in allen Unterkünften besteht die Möglichkeit der kostenlosen Internetnutzung über WLAN. Die Campus-WLAN-Nutzungsrichtlinie ist auf der Homepage ersichtlich und in der Anmeldung erhältlich.

§ 22 Post- und Fernmeldeverkehr

- (1) Die Einrichtungen im AFZ haben den Fernsprechanschluss: 03375 / 672-0.
- (2) Sofern Sprecherinnen oder Sprecher für die Studiengruppen oder Klassen benannt sind, werden Postfächer im Vorraum der Druckerei zum Verteilen der Posteingänge eingerichtet. Andernfalls erfolgt die Verteilung durch die jeweils Verantwortlichen der Ausbildungsbereiche.
- (3) Empfänger persönlicher Briefe und Pakete werden von der Poststelle (Verwaltungsgebäude Haus 4, Zimmer 4.010) schriftlich benachrichtigt und gebeten, diese dort persönlich abzuholen.

§ 23 Schließzeit

- (1) Während der Schließzeit des AFZ stehen Mensa und Unterkünfte nicht zum Aufenthalt zur Verfügung, da die Heizleistung abgesenkt und das warme Wasser abgestellt werden. Die Unterkünfte müssen während der Schließzeit jedoch nicht geräumt werden, wenn sie unmittelbar danach weiter genutzt werden. Die Termine für die Schließzeit werden rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 24 Hausrecht

- (1) Die Leitung (§ 1 Abs. 1) übt grundsätzlich das Hausrecht auf der gesamten Liegenschaft des AFZ aus.
- (2) Der Zugang auf das Gelände zum Zwecke von Medienberichterstattungen oder für Recherchen zu wissenschaftlichen u. ä. Zwecken muss zuvor bei der Leitung angemeldet und von dieser genehmigt werden.

§ 25 Haftung

- (1) Gäste haften für Schäden, die sie an den im Eigentum des Landes Brandenburg, einer Angehörigen bzw. eines Angehörigen oder an im Eigentum Dritter stehenden Gegenständen verursachen. Als Schaden gilt auch eine Verunreinigung.
- (2) Geld und Wertgegenstände sind verschlossen aufzubewahren. Eine Haftung für Schäden an mitgebrachten Gegenständen, z. B. Diebstahl, Sachschäden etc. wird nicht übernommen.

§ 26 Schlussbestimmung

Diese Hausordnung wird mit Bekanntgabe wirksam. Die Fassung vom 09.07.2024 ist damit unwirksam.

Königs Wusterhausen, 18.08.2026



Gebauer
Direktor der Fachhochschule für Finanzen,
Leiter der Landesfinanzschule und
Leiter des Fortbildungszentrums der Finanzverwaltung des Landes Brandenburg